



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BAB 3 Gesamtinstandsetzung Abschnitt IV
Sankt Augustin / Königswinter

Aktenzeichen Landesbetrieb Straßen NRW
210/04./08-45-0765-A3

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

09.06.2020

Sehr geehrter Damen und Herren,

es wird beantragt durchzusetzen, dass die Generalsanierung der BAB 3 im Abschnitt Sankt Augustin / Königswinter die rechtlichen Vorgaben zum FFH-Gebietsschutz und die Vorgaben des BNatSchG beachtet und so ausgeführt wird, dass Planungsdefizite der 1930er Jahre auch für den Artenschutz und den Biotopverbund aufgearbeitet und korrigiert werden. Konkret bedeutet dies, die bestehenden Durchlässe und Überführungen, die zu großen Teilen ohnehin baulich komplett neu gefertigt werden sollen, so auszugestalten, dass sie für hier planungsrelevante Arten wie Wildkatze und Gelbbauchunke durchlässig werden, den Biotopverbund unterstützen und heutigen Planungsanforderungen entsprechen.

Es wird außerdem beantragt, beim Neubau der BAB 3 auf bestehender Trasse auf Betonmittleitplanken wegen der erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund zu verzichten und weithin – wie bisher auch – für Kleintiere unterwanderbare Leitplanken aus Stahl einzusetzen. In die Abwägung zur Auswahl der Bauweise sollten die Naturschutzaspekte mit eingestellt werden.

Begründung:

Die Bestandsstraße muss sich im Zuge einer Gesamtinstandsetzung einer erneuten Zulässigkeitsprüfung insofern unterziehen, als zu klären ist, ob bauliche Entscheidungen der früheren Genehmigung noch den heutigen fachlichen und rechtlichen Standards entsprechen. Bei einer Gesamtinstandsetzung werden z. B. technisch neue Standards berücksichtigt, Lärmschutzvorgaben neu angewendet und Schilder, Fahrbahnoberflächen, Wasserbeseitigung usw. den aktuellen Anforderungen angepasst.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Entsprechend ergeben sich bei der Berücksichtigung der aktuellen Umwelt- und Naturschutzgesetze baulich höhere Anforderungen, gerade diese bleiben aber vom Landesbetrieb Straßen unberücksichtigt.

Konkret besteht ein erheblicher Bedarf, die sehr negative Zerschneidungswirkung der BAB 3 durch eine Anpassung aller neun Brückenbauwerke und bestehender Durchlässe durch deutlich erweiterte Durchlass- bzw. Brückenbauwerke zu mindern. Dabei sollten fachliche Anforderungen des Biotopverbundes z. B. im Sinne der Skripten 522 (2019) des Bundesamtes für Naturschutz angewendet werden. Besonders hervorzuheben sind der Durchlass des namenlosen Baches östlich des FFH-Gebietes Tongrube Niederpleis und das Brückenbauwerk über den Pleisbachhauptlauf, aber auch die Bauwerke über den Bellinghauer, Kippenhohner und Rottbach.

Der geforderte, angepasste, querungsfreundlichere Neubau der Überführungsbauwerke bietet die Chance, erhebliche bauliche und planerische und sogar städtebauliche Defizite der Planung der 1930er Jahre aufzuarbeiten und erscheint angesichts des massiven Artensterbens und der hohen Bedeutung des Biotopverbundes für den Stopp dieses Artensterbens auch gesellschaftlich geboten. Zugleich dürfte seitens der Landwirtschaft ein großes Interesse daran bestehen, bestehende schmale Feldwegedurchlässe aufzuweiten, so dass sie auch mit modernem Gerät durchfahren werden können.

Es ist nicht vermittelbar, warum bei einem anstehenden Neubau von Durchlässen und Überführungen nicht die neuen Planungsstandards, also aufgeweitete Querschnitte und deutlich veränderte Bodengestaltungen, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Tongrube Niederpleis, das durch die isolierte Lage stark entwertet wird und für das ein Entwicklungsgebot besteht.

Aus Sicht des Artenschutzes (z.B. Gelbbauchunke im schlechten Erhaltungszustand, Kreuzkröte, Kamm-Molch, Wildkatze, Rothirsch, Fledermäuse) sind verbesserte Querungsangebote erforderlich, um lebensfähige Gesamtpopulationen aufbauen und den negativen Wirkungen des Klimawandels auf die Inselformationen begegnen zu können. Denn es ist der in internationalen Verträgen und über die EU-Richtlinien festgelegte verbindliche Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, lebensfähige Populationen aufzubauen und Arten im schlechten Erhaltungszustand aktiv in einen guten Erhaltungszustand zu überführen. Diese Entwicklungsaufgabe ist auch Inhalt der FFH-Schutzziele der mit ihrer Verbundfunktion direkt betroffenen FFH-Gebiete Tongrube Niederpleis und Siebengebirge.

Zeitlich parallel läuft im Planungsraum ein Naturschutzgroßprojekt der Bundesrepublik Deutschland („chance.7“), das z. B. explizit den Biotopverbund entlang des Pleisbaches entwickeln soll. Das Brückenbauwerk der BAB 3 über den Pleisbach soll aber in der aktuellen Straßenplanung nicht im Sinne des Biotopverbundes verbessert werden. Das hier bestehende Defizit wurde demnach fachlich im Naturschutzprojekt erkannt. Es ist aber wenig sinnvoll, einerseits im Naturschutzgroßprojekt Bundesmittel für diese Aufgabe einzusetzen, den anstehenden Neubau der BAB 3 dabei aber nicht ebenfalls für diese Aufgabe zu nutzen und durch eine Anpassung der Durchlässe und Brücken dem gemeinsamen Ziel, das Artensterben zu stoppen, dienlich zu sein.

Der Wildkatzenverbund wird in der aktuellen Planung für die BAB 3 lediglich durch einen 2.500m langen Leitzaun für die Wildkatze, abgestimmt mit dem Naturschutzgroßprojekt chance.7, unterstützt und als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Dies ist aber eine sehr kostengünstige und nur für diese Art an dieser Stelle wirksame Maßnahme. Verbundfunktionen werden darüber hinaus nicht aufgearbeitet, obwohl sie durch veränderte Mittelstreifengestaltung, Entwässerungsrinnen und Abläufe, verlängerte und neue Lärmschutzwände betroffen sind. Hier besteht Nachholbedarf. Dies gilt in besonderer Weise für das FFH-Gebiet der Tongrube Niederpleis, dessen hoher Isolationsgrad durch funktionsfähige Durchlässe unter der BAB 3 gemindert werden kann.

Belange des Arten- und Gebietsschutzes (§ 1 BNatSchG), des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG) und zur Gewässerentwicklung (§§ 27, 34, 36 WHG) entfallen als weitere Teilaspekte der Instandsetzung nicht, nur weil Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Tötungsverbot des BNatSchG und Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung in der aktuellen Straßenvorplanung vorgesehen werden. Vielmehr bestehen gesetzliche Entwicklungsverpflichtungen, die mit der Gesamtinstandsetzung zu koordinieren sind. Anders wären fachliche Defizite aus Altverfahren nicht mehr zu beseitigen oder fachliche Innovationen im Bestandsstraßennetz mit einem vertretbaren Aufwand nicht mehr einzuführen. Insofern legt auch der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung hier eine die verschiedenen öffentlichen Belange koordinierende Planung nahe.

Kommt es, wie im Fall des Neubaus der BAB 3 auf der Bestandstrasse geplant, zum erstmaligen Einsatz von Betonmittelleitplanken (wie im vorlaufenden Bauabschnitt), die den Biotopverbund gänzlich unterbinden, oder wird das Grün der Mittelstreifen ganz entfernt (was ebenfalls geplant ist) entstehen erhebliche neue Eingriffe bzw. negative Wirkungen, da der bestehende Austausch von Tierindividuen über die Autobahn (z. B. nachts oder an Feiertagen oder in den frühen Morgenstunden) noch einmal deutlich verschlechtert werden. Diese sind klärungsbedürftig und sollten auch formal bewältigt werden.

Insgesamt weisen wir auf die § 2 (2) und § 4 BNatSchG hin.

Mit freundlichen Grüßen: